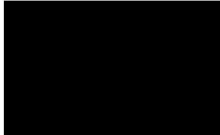




Mit Postzustellungsurkunde



Sachbearbeiter: [Redacted]
Telefon: [Redacted]
Telefax: [Redacted]
E-Mail: [Redacted]
Zimmer: [Redacted]
Aktenzeichen: 37-4283
Datum: 07.01.2020

**Lebensmittelüberwachung
Ihr Antrag nach dem Verbraucherinformationsgesetz vom 10.12.2019**

Sehr [Redacted]

auf Ihren oben genannten Antrag auf Auskunft über die beiden letzten Betriebsprüfungen im Betrieb „Bäckerei Keck GmbH & Co Kg phG“, Alte Biberacher Str. 13, 88433 Schemmerhofen, ergeht folgender

Bescheid

1. Dem Antrag auf Informationen gemäß Verbraucherinformationsgesetz wird stattgegeben.
2. Der Informationszugang lautet wie folgt:

Die beiden letzten lebensmittelrechtlichen Betriebsprüfungen des Betriebes Bäckerei Keck GmbH & Co Kg phG, Alte Biberacher Str. 13, 88433 Schemmerhofen, fanden am 04.02.2019 und 14.01.2019 statt. Bei der Kontrolle vom 04.02.2019 ohne Beanstandung und vom 14.01.2019 mit folgenden Beanstandungen, die aus der Anlage ersichtlich sind.

3. Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei.

Begründung

Mit Schreiben vom 10.12.2019 haben Sie beim Kreisveterinäramt Biberach, unter Berufung auf das Verbraucherinformationsgesetz (VIG), die Herausgabe von Informationen über ggf. vorhandene Beanstandungen der beiden letzten Betriebskontrollen des oben genannten Betriebes beantragt.

Gemäß § 2 Absatz 1 Ziffer 7 VIG hat jeder nach Maßgabe dieses Gesetzes Anspruch auf freien Zugang zu allen Daten über Überwachungsmaßnahmen oder andere behördliche Tätigkeiten oder Maßnahmen zum Schutz von Verbraucherinnen und Verbrauchern, einschließlich der Auswertung dieser Tätigkeiten und Maßnah-

men, sowie Statistiken über Verstöße gegen in § 39 Absatz 1 Satz 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches und § 26 Absatz 1 Satz 1 des Produktsicherheitsgesetzes genannte Rechtsvorschriften, soweit sich die Verstöße auf Erzeugnisse oder Verbraucherprodukte beziehen, (Informationen), die bei einer Stelle im Sinne des Absatzes 2 unabhängig von der Art ihrer Speicherung vorhanden sind. Der Anspruch nach Satz 1 besteht insoweit, als kein Ausschluss- oder Beschränkungsgrund nach § 3 VIG vorliegt.

Die Anspruchsvoraussetzungen für den Informationszugang sind gegeben, da Ausschluss- oder Beschränkungsgründe der Informationsgewährung nicht entgegenstehen.

Die Gebührenfreiheit folgt aus § 7 Absatz 1 VIG.

Die Zuständigkeit des Landratsamtes Biberach als informationspflichtige Stelle ergibt sich aus § 4 Absatz 2 VIG.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Verfügung beim Landratsamt Biberach mit Sitz in Biberach a. d. Riß (Rollinstraße 9, 88400 Biberach a. d. Riß) Widerspruch eingelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen



Anlage

1. Informationen über die Betriebskontrolle vom 14.01.2019

Anlage 1
Betriebskontrolle vom 14.01.2019

1. Vorderschinken teilweise nicht deklariert (belegte Brötchen z.B.)
2. Allergenkennzeichnung Snacks nicht vollständig

Rechtsgrundlagen der einzelnen Mängel/Verstöße:

Zu 1.: LFGB, § 11 (1) Nr. 1

Zu 2.: VO (EU) 1169/2011 Artikel 9 (1) c i.V.m Anhang II i.V.m. LMIDV § 4 (3)

Die Beanstandungen wurden vom verantwortlichen Lebensmittelunternehmer fristgerecht behoben.